

Rundschreiben für die Auszubildenden der ReNo-Oberstufe

Februar 2021



Achtung ! **Anmeldung zur Abschlussprüfung in Bremen und Bremerhaven 2021** **! Die Anmeldung muss mit dem ausgehändigten Anmeldeformular erfolgen !** **Anmeldefrist: Freitag, 16. April 2021**

Prüfung

Die nächste schriftliche Abschlussprüfung findet am 06. und 07. Mai 2021 in den beiden Berufsschulen statt. Die Uhrzeit und Räumlichkeiten werden in der jeweiligen Berufsschule bekanntgegeben.

Bei den Abschlussprüfungen dürfen folgende dtv-Beck-Texte benutzt werden: ZPO (einschl. RVG), BGB, FG (einschl. FamFG), ArbG, HGB. Es sollten aktuelle Ausgaben benutzt werden, da jeweils aktuelles Recht anzuwenden ist. Es sind Hervorhebungen (Markierungen und Unterstreichungen) im Gesetzestext und farbige Fähnchen (in unbegrenzter Anzahl) ohne Beschriftung im Gesetzestext zulässig. Weitere textliche Zusätze sind unzulässig und werden als Täuschungsversuch gewertet. Des Weiteren darf ein Wörterbuch Deutsch – Englisch, Englisch – Deutsch und ein unprogrammierbarer Taschenrechner benutzt werden.

In einem gesonderten Schreiben werden die Auszubildenden zum Termin für das fallbezogene Fachgespräch eingeladen.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten sowie des fallbezogenen Fachgesprächs werden Ende Juni 2021 bekanntgegeben. Mit Bekanntgabe der Ergebnisse endet gem. § 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz das Berufsausbildungsverhältnis. Sollte eine Ergänzungsprüfung erforderlich sein, so wird diese Mitte Juli 2021 stattfinden.

Die Kammergeschäftsstelle gibt auf vorherige Anfragen zu den Ergebnissen grundsätzlich keine Auskunft.

Anmeldung

Die Anmeldefrist läuft ab am **Freitag, 16. April 2021**.

Wir weisen darauf hin, dass die angegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Auszubildenden verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können die Nichtzulassung zur Folge haben.

Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung müssen spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular gestellt werden.

Nur wer zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung mindestens 2 Jahre und 3 Monate Ausbildungszeit hinter sich hat und im Übrigen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung erfüllt, kann einen Antrag auf vorzeitige Prüfung stellen.

Eine gesonderte Mitteilung über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfolgt nicht.

Verfahren

1. Teilnahmeberechtigt an der Fachangestelltenprüfung sind diejenigen Auszubildenden, die die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG), ferner Wiederholer oder solche Auszubildenden, die zur vorzeitigen Ablegung der Abschlussprüfung zugelassen worden sind.
2. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) der Berufsausbildungsvertrag (**Kopie**),
 - b) ein Zeugnis des Ausbilders gemäß § 16 Berufsbildungsgesetz (**Kopie**),
 - c) die letzten beiden Zeugnisse der Berufsschule (**Kopie**),
 - d) die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (**Kopie**),
 - e) der Ausbildungsnachweis, der vom Ausbilder und von dem Auszubildenden unterschrieben sein muss.
3. Die Wiederholungsprüfung ist in § 25 der Prüfungsordnung geregelt. Wiederholer beachten bitte folgendes:
 - a) Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
 - b) Auf Antrag des Prüflings sind diejenigen Prüfungsfächer nicht zu wiederholen, die bei der vorherigen Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet worden sind, soweit die Anmeldung der Wiederholungsprüfung innerhalb von 2 Jahren erfolgt.
4. Auf § 10 JArbSchG / § 15 BBiG wird hingewiesen: „Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.“

Der Vorstand der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildung- und dann?

Eine zentrale Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer unter allen Auszubildenden in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r, die im Jahr 2021 ihre mündliche Abschlussprüfung ablegen

(bitte nur eine Antwort ankreuzen)

- Ich werde von der Ausbildungskanzlei übernommen.
- Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten.
- Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten. Bitte Branche kurz angeben:

-
- Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle.
 - Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde.
 - Ich strebe eine weitere Ausbildung an:

Bitte Beruf/Ausbildung/Studiengang oder ähnliches angeben:

Anmeldung zur Abschlussprüfung

für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte _____ für Rechtsanwaltsfachangestellte _____

I. Ausbilder

Namen

Kanzleianschrift _____

Tel. _____

Fax _____

II. Auszubildender – Prüfungsbewerber**1. Personalien**

Familiename

Vorname

Geburtsname

Telefon/E-Mail

Wohnanschrift _____

Geburtsdag _____ Geburtsort _____ Staatsangeh. _____

gesetzl. Vertreter: Namen

Wohnanschrift

2. Berufsausbildung

Beginn der Ausbildungszeit

Ende der Ausbildungszeit (lt. Vertr.)

Abkürzung der Ausbildungszeit genehmigt (Umschulung)?

ja nein

Anrechnung früherer ReNoPat-Ausbildung

Monate

Berufsschule besucht in _____

derzeit kein Berufsschulbesuch

Zwischenprüfung abgelegt am _____

Teilnahmebescheinigung ist beigelegt

Ausbildungsnachweis geführt ja nein

Ausbildungsnachweis ist beigelegt

III. Anträge

1. Ich beantrage meine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 9 Abs. 1 PO
Folgende Hinweise sind beigelegt:
 Zeugnis des Ausbilders Zeugnis der Berufsschule Zwischenprüfungsbescheinigung
2. Die Prüfung ist eine Wiederholungsprüfung (§ 25 PO)
 Ich beantrage Prüfungsbefreiung in folgenden bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsbe-
reichen:
 Geschäfts- und Leistungsprozesse Mandanten- (und Beteiligten-) betreuung
 Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- (und Notar-) bereich
 Vergütung und Kosten Wirtschafts- und Sozialkunde
3. Folgende Nachweise sind beigelegt (nur im Falle des § 8 Abs. 2 PO):
 Attest des Facharztes

IV. Hinweis

Ist in der Prüfungsbekanntgabe nichts anderes bestimmt, so kann Anträgen (III) nur stattgegeben werden, wenn die angegebenen Nachweise vor Ablauf der Anmeldefrist vorgelegt wurden. Es wird gebeten, Nachweise soweit möglich, nur in Kopie vorzulegen.

Prüfungsbewerber (Auszubildender)

Rechtsanwalt (Ausbilder)

(Bei Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen
Bremer Notarkammer
Knochenhauerstraße 36 / 37

28195 Bremen

MERKBLATT

DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER BREMEN

FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG DER RECHTSANWALTS- UND NOTARFACHANGESTELLTEN UND DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

gem. Prüfungsordnung (PO) vom 11. Dezember 2018

I. Anmeldung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist vom Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden binnen der bekannt gegebenen Frist bei der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen einzureichen.

Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer liegt, deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist und deren vertragliche Ausbildungszeit bereits beendet ist oder nicht später als 2 Monate nach dem gem. § 7 Abs. 1 S. 3 PO letzten Prüfungstermin endet.
2. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung gem. § 9 Abs. 1 PO ist auf Antrag (s. Anmeldeformular, III. 1.) und nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule nur möglich, wenn die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die für die Prüfung wesentlichen Fächer in der Berufsschule mit der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) benotet sind.

zu 1. und 2. Prüfungsbewerber, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, fügen der Anmeldung die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und das Berichtsheft bei.

3. Prüfungsbewerber, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen (§ 9 Abs. 2 u. 3 PO), haben gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen: einen Lebenslauf, das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und geeignete Tätigkeitsnachweise im Sinne von § 9 Abs. 2 PO.
4. Behinderte Menschen werden zur Prüfung auch zugelassen, wenn sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (II 1. und 2.) nicht voll erfüllen (§ 8 Abs. 2 PO). Die dauernde Behinderung ist amtsärztlich nachzuweisen. Das Attest soll die erforderlichen Prüfungserleichterungen bezeichnen.

III. Umfang der Prüfung – Ort und Zeit

1. Der Prüfungsstoff richtet sich nach §§ 7, 9 ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) und der hierzu erlassenen Prüfungsordnung.
2. Der Prüfungsstoff besteht aus fünf Prüfungsbereichen:
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten); der Prüfungsbereich umfasst insbesondere arbeitsorganisatorische und betriebliche Prozesse (Planung, Durchführung, Kontrolle, Qualitätsverbesserung), elektronischer Rechtsverkehr, Büro- und Verwaltungsaufgaben, Aktenbuchhaltung, Rechnungs- und Finanzwesen.

2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung (15 Minuten fallbezogenes Fachgespräch unter Berücksichtigung der englischen Sprache); geprüft wird insbesondere die Fähigkeit zur serviceorientierten Betreuung der Mandanten/Beteiligten, zur Erfassung derer Anliegen, zur Bewältigung von Konfliktsituationen.
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten); der Prüfungsbereich umfasst insbesondere die rechtliche Erfassung und Beurteilung von Sachverhalten in den Bereichen des bürgerlichen Rechts und des Gesellschaftsrechts (sowie in der Advokatur: des Handels-, Wirtschafts- und Europarechts; im Notariat: des Registerrechts), Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Formulierung und Gestaltung von fachkundlichen Texten; im Notariat: Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts; die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache wird berücksichtigt.
 4. Vergütung und Kosten (90 Minuten); der Prüfungsbereich umfasst insbesondere die Ermittlung von Werten, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen, die Erstellung von Gebühren- und Kostenrechnungen, Kostenfestsetzungsanträge, das Prozesskostenhilfverfahren, die Berechnung von Gerichtskostenvorschüssen und die Kontrolle von Gerichtskostenrechnungen.
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten); der Prüfungsbereich umfasst insbesondere die Darstellung und Beurteilung allgemeiner wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
3. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Fächern auf Antrag nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen (s. Antragsformular). Eine Einzelprüfungsleistung, die länger als zwei Jahre zurückliegt, kann nicht übernommen werden.
 4. Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung werden, sofern die Prüfungsbekanntgabe nichts anderes enthält, den Prüfungsteilnehmern nach Eingang ihrer Anmeldung in der Regel in der Berufsschule bekanntgegeben.
Zur schriftlichen Prüfung sind die bekanntgegebenen zugelassenen Hilfsmittel sowie Schreibzeug und Schreibpapier DIN A 4 mitzubringen. Auf Verlangen ist der Personalausweis vorzulegen.

IV. Mitteilung von Entscheidungen über die Nichtzulassung und über Anträge

Der Prüfungsbewerber erhält eine Mitteilung von den Entscheidungen über seine evtl. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung/Wiederholungsprüfung und über seine Anträge auf Prüfungsbefreiung (siehe III. 3) von der Rechtsanwaltskammer. Entscheidungen über Anträge, die der zuständige Prüfungsausschuss trifft, werden dem Prüfungsbewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.

V. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr von € 100,00 für Auszubildende, die nicht im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen eingetragen sind (Auswärtige), ist vom Ausbilder gleichzeitig mit der Anmeldung an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen auf deren Konto bei der Oldenburgische Landesbank AG (IBAN DE48 2802 0050 4656 0793 00, BIC OLBODEH2XXX) zu überweisen.